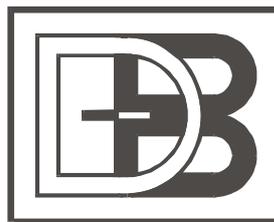


Decken- und Betonfertigteile GmbH

Seeuferstraße 9 • 59558 • Lippstadt-Niederdedinghausen

Telefon: 0 29 48 / 94 90 - 0 • Fax: 0 29 48 / 94 90 - 31



Preisliste **2020**

Gültig ab 01.02.2020



Elementdecken

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Schalung Schalkanten sind in der Standardbreite konisch mit unterseitiger Fase, bei Pass- und gegebenenfalls auch bei Halbplatten glatt oder Rau, jedoch nicht in Sichtbeton.	
Paßplatten - Plattenbreite kleiner als Standardbreite	2,85 €/ m ²
Halbplatten - bedingt durch Krantragkraft und Konstruktion: B = 1,225 m, als Zulage	2,85 €/ m ²
Schrägschnitte für nichtrehtwinklge und runde Abschalungen, ohne Fase, als Zulage	10,90 €/ lfdm
Sonderproduktion = Elementdecken mit Aufkantung, Wassernase, Iso-Körben, Balkonplatten, Platten mit Dämmung > 1,5cm und Elementdecken > 7,5cm als Zulage	11,70 €/ m ²
Elemente mit Spannweite < 2,50 m und bei Planabschnitt > 50 m ² (Sonderproduktion)	3,25 €/ m ²
Aussparungen anlegen bis 1 m ² Aussparungen bis 2,5 m ² Einzelgröße werden lt. VOB übermessen	9,20 €/ Stück
Aussparungen anlegen über 1 m ²	15,95 €/ Stück
Aussparungen rund bis 250mm	19,60 €/ Stück
Aussparungen anlegen rund > 250 bis 500mm	29,80 €/ Stück
Fase	5,60 €/ lfdm
Beton-Massivaufkantungen D=10cm Massivaufkantungen mit glatter, spachtelfähiger, jedoch nicht porenfreier Schalfläche. Bauseitige Nacharbeiten sind bei erhöhten Anforderungen nicht auszuschließen. Im Element verbleibende Aussteifungs-, Schalmaterialien sind kostenlos bauseits zu entfernen. Abmessung von Unterkante Filigrandecke bis Oberkante Aufkantung	
Betonaufkantungen Höhe bis 16 cm	45,00 €/ lfdm
Betonaufkantungen Höhe bis 18 cm	52,00 €/ lfdm
Betonaufkantungen Höhe bis 20 cm	63,00 €/ lfdm
Betonaufkantungen Höhe bis 30 cm einschl. Fase an der Unterseite:	74,00 €/ lfdm
Konsollagerausbildung	40,00 €/ lfdm
Betonaufkantungen über Deckenstärke, (zusätzliche Abschalung innen erforderlich), als Zulage	18,50 €/ lfdm
Betonaufkantungen rund bis 30 cm einschl. Fase an der Unterseite, als Zulage	45,50 €/ lfdm
Sonderproduktion = Elementdecken mit Aufkantung, Wassernase, Iso-Körben, Balkonplatten, Platten mit Dämmung > 1,5cm und Elementdecken > 7,5cm als Zulage	11,70 €/ m ²
Wassernasen	12,50 €/ lfdm



Elementdecken

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
<hr/>	
Faserzementaufkantungen mit einer Dichtleiste Typ ASE DW1	
Faserzementaufkantung H=10cm	32,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=14cm	35,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=16cm	40,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=18cm	42,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=20cm	44,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=22cm	46,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=24cm	47,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=25cm	49,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=28cm	50,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=30cm	51,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=35cm	57,00 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=36cm	58,50 €/ lfdm
Faserzementaufkantung H=40cm	60,00 €/ lfdm
Wassernasen	12,50 €/ lfdm
<hr/>	
Betongüte	
Festigkeitsklasse C25/30, als Zulage	0,55 €/ m ²
Festigkeitsklasse C30/37, als Zulage	0,70 €/ m ²
Festigkeitsklasse C35/45, als Zulage	0,80 €/ m ²
Festigkeitsklasse C45/55, als Zulage	1,65 €/ m ²
Festigkeitsklasse C50/60, als Zulage	1,95 €/ m ²
<hr/>	
Betonmehrstärke gem DIN 1045/4102 oder Zulassung Standardbetondeckung 1,5cm bei d=5,0cm	
Mehrstärke als Zulage für 0,5cm	0,80 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 1,0cm	1,60 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 1,5cm	2,40 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 2,0cm	3,20 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 2,5cm	4,00 €/ m ²
Mehrstärke als Zulage für 3,0cm	4,80 €/ m ²
<hr/>	



Elementdecken

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Bewehrung BST 500 A/B DIN 488 Steckbügel und Körbe aus statischen Gründen geschnitten und gebogen, liefern und werkmäßig einbauen, Zulage zum Stahlpreis	0,85 €/ kg
Gitterträger als Schub und Verbundbewehrung, Zulage zum Gitterträgerpreis	0,85 €/ kg
Gitterträger mit Obergurt 12mm, als Zulage zum Gitterträgerpreis	0,50 €/ kg
Gitterträger mit Obergurt 16mm, als Zulage zum Gitterträgerpreis	0,70 €/ kg
Fixeisen als Querbewehrung für die bauseitige Verlegung, auf Anfrage	

Einbau von Schöck-Isokörben	22,50 €/ Stück
Schöck-Isokörbe (nur Material, Einbau wie vor), nach Schöck-Preisliste (neuester Stand), + eventueller Teuerungszuschläge.	

Durchstandsbewehrung Schöck-Bole Typ U, incl. liefern und einbauen	
Bole, D=12mm, H = bis 200mm, mit 2 Stück Bolzen	31,50 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = bis 200mm, mit 3 Stück Bolzen	40,00 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = bis 200mm, mit 4 Stück Bolzen	48,50 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = bis 200mm, mit 5 Stück Bolzen	60,00 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = bis 200mm, mit 6 Stück Bolzen	72,50 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = 200 bis 300mm, mit 2 Stück Bolzen	34,50 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = 200 bis 300mm, mit 3 Stück Bolzen	44,50 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = 200 bis 300mm, mit 4 Stück Bolzen	57,50 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = 200 bis 300mm, mit 5 Stück Bolzen	68,00 €/ Stück
Bole, D=12mm, H = 200 bis 300mm, mit 6 Stück Bolzen	81,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = bis 200mm, mit 2 Stück Bolzen	33,50 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = bis 200mm, mit 3 Stück Bolzen	43,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = bis 200mm, mit 4 Stück Bolzen	55,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = bis 200mm, mit 5 Stück Bolzen	64,50 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = bis 200mm, mit 6 Stück Bolzen	77,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = 200 bis 300mm, mit 2 Stück Bolzen	35,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = 200 bis 300mm, mit 3 Stück Bolzen	45,50 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = 200 bis 300mm, mit 4 Stück Bolzen	59,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = 200 bis 300mm, mit 5 Stück Bolzen	69,00 €/ Stück
Bole, D=14mm, H = 200 bis 300mm, mit 6 Stück Bolzen	81,50 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = bis 200mm, mit 2 Stück Bolzen	36,50 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = bis 200mm, mit 3 Stück Bolzen	47,00 €/ Stück



Elementdecken

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Bole, D=16mm, H = bis 200mm, mit 4 Stück Bolzen	60,50 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = bis 200mm, mit 5 Stück Bolzen	71,00 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = bis 200mm, mit 6 Stück Bolzen	85,00 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = 200 bis 300mm, mit 2 Stück Bolzen	38,00 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = 200 bis 300mm, mit 3 Stück Bolzen	49,50 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = 200 bis 300mm, mit 4 Stück Bolzen	64,00 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = 200 bis 300mm, mit 5 Stück Bolzen	75,50 €/ Stück
Bole, D=16mm, H = 200 bis 300mm, mit 6 Stück Bolzen	91,00 €/ Stück

Weitere Höhen und Durchmesser, auf Anfrage

Montaquick-Gitterträger KT100, als unterstützungsfreie Elementdecke

Montaquick-Gitterträger H=100-180mm, auf Anfrage	/ kg
Montaquick-Gitterträger, Obergurt ausbetonieren	3,05 €/ lfdm
Justierelemente 1 Paar liefern und einbauen	33,00 €/ Stück

Elektro-Einbauteile incl. liefern und einbauen

Elektrodosen Spelsberg U120 - GRO - 3	15,50 €/ Stück
Kaiser HaloX mit Tunnel 1282-72	61,50 €/ Stück
Kaiser HaloX ohne Tunnel 1282-71	48,00 €/ Stück
Kaiser HaloX ohne Tunnel 1281-00 mit Frontdeckel Fermacell Typ Kaiser 1281-11	44,00 €/ Stück
Kaiser HaloX mit Tunnel 1281-30 mit Frontdeckel Fermacell Typ Kaiser 1281-11	54,50 €/ Stück
Einbau bauseits gelieferter Deckendosen	18,50 €/ Stück

Dienstleistung

Zeichnen der oberen Bewehrung inkl. Schneideliste	2,55 €/ m ²
Statik für die Stahlbetondecke (Nach besonderer Absprache)	5,10 €/ m ²
Technische Bearbeitung (Durchstandsnachweis)	1,65 €/ m ²
Nachträgliche Änderung der bereits übergebenen bzw. freigegebenen Pläne, bzw. zusätzliche technische Leistungen/Nachweise nach Aufwand	72,50 €/ Std.



Elementdecken

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Technische Bearbeitung Flachdecken (Durchstanznachweise etc.)	1,55 € / m ²
Technische Bearbeitung Elektroinstallation, je Planabschnitt	25,00 € / Pschl

Frachtzulagen (nicht rabattfähig)	
Minderfracht Differenzmenge zu 140m ² /Tour und Lieferabschnitt, als Zulage	2,20 € / m ²
LKW-Wartezeiten über 60 Min. pro angefangene 15 Min.	81,50 € / Std.
Stapelhölzer bei Verbleib auf der Baustelle	1,80 € / Stück
Frachtzulage für Anlieferung mit Wechselbrücke	92,00 € / Tour
Zulage für die Anlieferung Sattel mit Lenkbarer Hinterachse	45,00 € / Tour



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
-----------------	------------------------

Schalung

Schalkanten sind gerade, konisch gefast, glatt oder Schalrau, jedoch nicht in Sichtbeton.
Nacharbeiten sind bei erhöhten Anforderungen nicht auszuschließen.
Im Element verbleibende Schalmaterialien sind kostenlos bauseits zu entfernen.

Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 0,25m ²	30,00 €/ Stück
Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 1,00m ²	85,00 €/ Stück
Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 2,50m ²	203,50 €/ Stück
Aussparungen rechteckig, mit Fase bis 5,00m ²	360,00 €/ Stück
Aussparungen rund bis d=250mm	40,00 €/ Stück
Aussparungen rund d=250 bis 500mm	50,00 €/ Stück
Aussparungen rund d = > 500mm	/ auf Antrag
Wandschlitz, rechteckig ohne Fase	25,50 €/ lfdm
Runde Abschalung	56,00 €/ lfdm
Mindergrößen bedingt durch Krantragkraft oder Konstruktion für Einzelwände <5,00m ² , als Zulage	9,50 €/ m ²
Montagehülsen zur Befestigung der Schrägstützen, Gewindehülsen RD12	5,50 €/ Stück
Montagehülsen zur Befestigung der Schrägstützen, Gewindehülsen RD16	8,50 €/ Stück
Rüsthülsen	10,00 €/ Stück

Betongüte

Festigkeitsklasse C 35/45, als Zulage	16,00 €/ m ³
Festigkeitsklasse C 40/50, als Zulage	19,00 €/ m ³
Festigkeitsklasse C 45/55, als Zulage	21,00 €/ m ³
Festigkeitsklasse C 50/60, als Zulage	25,00 €/ m ³

Lade- Montagehilfsmittel (nicht rabattfähig)

Berechnung bei Verbleib auf der Baustelle; Gutschrift bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand

Stapelbretter	2,50 €/ Stück
Stapelrahmen	850,00 €/ Stück
Kanthölzer bis L=2,50m	20,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 12, 0,8to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	10,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 16, 1,2to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	12,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 18, 1,6 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	14,00 €/ Stück
Seilschlaufen RD 20, 2,0 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	16,50 €/ Stück
Seilschlaufen RD 24, 2,5 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	19,50 €/ Stück
Seilschlaufen RD 30, 4,0 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	30,00 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Seilschlaufen RD 36, 6,3 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	33,00 € / Stück
Seilschlaufen RD 42, 8,0 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	42,00 € / Stück
Seilschlaufen RD 52, 12,5 to. Tragfähigkeit, nur Lieferung	68,50 € / Stück

Einbauteile für Betonfertigteile (Massivwände, Treppen, Stützen, Sandwichwände usw.)

Elektroeinbauteile:

Einbauteile müssen nach Herstellerangaben für den werkseitigen Einbau geeignet sein.

FFKuS-EM-F-105 d=16mm	6,50 € / lfdm
FFKuS-EM-F-105 d=20mm	6,50 € / lfdm
FFKuS-EM-F-105 d=25mm	7,50 € / lfdm

weitere Elektroeinbauteile auf Anfrage

Dämmstoffe/Dämmplatten:

Die werkseitige Anordnung von Dämmplatten erfolgt nach genauer Vorgabe und ausdrücklicher Ausführungsfreigabe des AG. Baurechtliche und wärmeschutztechnische Erfordernisse sind im Rahmen der Freigabe bauseits zu prüfen. Die Preise verstehen sich für Lieferung und Einbau.

Einschichtdämmplatte mit Stufenfalz

Styrodur WLZ 035, d=30mm	21,00 € / m ²
Styrodur WLZ 035, d=50mm	31,00 € / m ²
Styrodur WLZ 035, d=60mm	33,50 € / m ²
Styrodur WLZ 035, d=80mm	45,00 € / m ²
Styrodur WLZ 035, d=100mm	50,00 € / m ²

Styropor PS20 WLG 035 d=30mm	13,50 € / m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=50mm	22,50 € / m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=60mm	26,50 € / m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=80mm	35,50 € / m ²
Styropor PS20 WLG 035 d=100mm	44,50 € / m ²

weitere Dämmstoffe und Stärken auf Anfrage

Neoprenlager/Gleitlager

Neoprenlager/Pyramidenband 10/50 mm	15,90 € / lfdm
Neoprenlager/Pyramidenband 15/100 mm	22,00 € / lfdm



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Neoprenlager/Pyramidenband 20/100 mm	31,00 €/ lfdm
<hr/>	
Treppenkantenschutz Profile	
Kantenschutzprofil Profil 203, Hart-PVC	20,00 €/ lfdm
Kantenschutzprofil Protektor 2000 VA	26,00 €/ lfdm
weitere Materialien und Hersteller, auf Anfrage	
<hr/>	
Robusta-Aussparungsrohre rund oder quadratisch, S 235 JR, metallblank liefern und einbauen	
Hüllwellrohr Kürzstücke bis 0,50m	12,00 €/ Stück
Hüllwellrohr d = 50mm bis 70mm	17,00 €/ lfdm
Hüllwellrohr d = 70mm bis 90mm	20,00 €/ lfdm
Hüllwellrohr d = 90mm bis 100mm	24,50 €/ lfdm
Hüllwellrohr d = 100mm bis 150mm	30,00 €/ lfdm
<hr/>	
PVC Aussparungsrohre rund oder quadratisch, liefern und einbauen	
PVC-Rohre Kurzstücke bis 0,50m	15,50 €/ Stück
PVC-Rohre d = 50mm bis 70mm	23,00 €/ lfdm
PVC Rohre d = 70mm bis 90mm	26,00 €/ lfdm
PVC Rohre d = 90mm bis 100mm	32,50 €/ lfdm
PVC Rohre d = 100mm bis 150mm	37,50 €/ lfdm
weitere Typen und Durchmesser, auf Anfrage	
<hr/>	
Gewindestangen verzinkt Güte 4.6, nur liefern	
Gewindestange M/RD12	11,50 €/ lfdm
Gewindestange M/RD16	17,00 €/ lfdm
Gewindestange M/RD20	19,50 €/ lfdm
Gewindestange M/RD30	28,50 €/ lfdm
<hr/>	
Gewindestangen verzinkt Güte 4.6 Kurzstücke bis 300mm, nur liefern	
Gewindestange M/RD12	4,00 €/ Stück
Gewindestange M/RD16	6,00 €/ Stück
Gewindestange M/RD 20	6,50 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Gewindestange M/RD 30	9,50 € / Stück
<hr/>	
Gewindestangen V2A, nur liefern	
Gewindestange M/RD12	19,00 € / lfdm
Gewindestange M/RD16	28,50 € / lfdm
Gewindestange M/RD20	35,00 € / lfdm
Gewindestange M/RD30	82,50 € / lfdm
<hr/>	
Gewindestangen V2A Kurzstücke bis 300mm, nur liefern	
Gewindestange M/RD 12	6,50 € / Stück
Gewindestange M/RD 16	9,50 € / Stück
Gewindestange M/RD 20	12,00 € / Stück
Gewindestange M/RD 30	27,50 € / Stück
<hr/>	
Loro-Balkonentwässerung	
Direktablauf mit Glocke, Serie I aus Stahl, ohne Stützflansch (ohne Ring- bzw. Endsieb) Ausführung feuerverzinkt, zusätzlich beschichtet.	
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16371.050X, 140 mm	77,00 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16372.050X, 160 mm	81,50 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16373.050X, 180 mm	84,00 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 50, Art-Nr: 16374.050X, 200 mm	88,00 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16371.070X, 140 mm	85,50 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16372.070X, 160 mm	88,50 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16373.070X, 180 mm	93,00 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 70, Art-Nr: 16374.070X, 200 mm	94,50 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16371.100X, 140 mm	113,00 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16372.100X, 160 mm	114,50 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16373.100X, 180 mm	118,50 € / Stück
LORO Direktabläufe DN 100, Art-Nr: 16374.100X, 200 mm	125,00 € / Stück
LORO Direktablauf seitlich DN50 Art.Nr. 16362.050X	88,50 € / Stück
<hr/>	
weitere Balkonabläufe, auf Anfrage	
<hr/>	
Montagehülsen bzw. Traganker, verzinkt, incl. liefern und einbauen	
Schraubenanker RD12 L = 60mm	7,50 € / Stück
Schraubenanker RD16 L = 80mm	9,00 € / Stück



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Schraubenanker RD20 L = 100mm	13,00 € / Stück
Schraubenanker RD24 L = 115mm	15,50 € / Stück
Schraubenanker RD30 L = 150mm	20,50 € / Stück

Kompaktanker RD12 L = 100mm	7,00 € / Stück
Kompaktanker RD16 L = 130mm	8,50 € / Stück
Kompaktanker RD20 L = 185mm	11,50 € / Stück
Kompaktanker RD24 L = 200mm	13,50 € / Stück
Kompaktanker RD30 L = 275mm	20,00 € / Stück
Kompaktanker RD36 L = 334mm	28,50 € / Stück
Kompaktanker RD52 L = 550mm	104,50 € / Stück

Gewindeanker gerade Ausführung RD12 L = 195mm	7,50 € / Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD16 L = 275mm	9,00 € / Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD20 L = 355mm	13,00 € / Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD24 L = 405mm	15,00 € / Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD30 L = 505mm	20,50 € / Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD36 L = 690mm	34,50 € / Stück
Gewindeanker gerade Ausführung RD52 L = 900mm	89,00 € / Stück

Flachstahlanker RD12	11,50 € / Stück
Flachstahlanker RD16	12,00 € / Stück
Flachstahlanker RD20	16,00 € / Stück
Flachstahlanker RD24	16,50 € / Stück
Flachstahlanker RD30	23,00 € / Stück
Flachstahlanker RD36	34,50 € / Stück
Flachstahlanker RD52	89,00 € / Stück
weitere Transportanker und Montagehülsen, in fv. und VA auf Anfrage	

Pfeiffer- DB Fußanker für Dauerbefestigung, Hülse verzinkt incl. liefern und einbauen	
DB-Fußanker RD12	14,00 € / Stück
DB-Fußanker RD16	14,50 € / Stück
DB-Fußanker RD 20	17,50 € / Stück
DB-Fußanker RD 24	20,50 € / Stück
DB-Fußanker RD 30	25,00 € / Stück



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Pfeiffer- DB Fußanker für Dauerbefestigung, Hülse Edelstahl incl. liefern und einbauen	
DB-Fußanker VA RD12	24,00 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD16	30,00 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD 20	24,50 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD 24	55,00 €/ Stück
DB-Fußanker VA RD 30	98,00 €/ Stück
<hr/>	
HTA-Ankerschienen Ausführung feuerverzinkt, incl. liefern und einbauen. Das entfernen der Schaumstofffüllung erfolgt bauseits.	
HTA 28/15 L = 100 mm, fv.	10,00 €/ Stück
HTA 28/15 L = 150 mm, fv.	11,00 €/ Stück
HTA 28/15 L = 200 mm, fv.	11,50 €/ Stück
HTA 28/15 L = 250 mm, fv.	11,50 €/ Stück
HTA 28/15 L = 550 mm, fv.	18,50 €/ Stück
HTA 28/15 L = 1000 mm, fv.	23,00 €/ lfdm
<hr/>	
HTA 38/17 L = 100 mm, fv.	11,50 €/ Stück
HTA 38/17 L = 200 mm, fv.	12,50 €/ Stück
HTA 38/17 L = 250 mm, fv.	12,50 €/ Stück
HTA 38/17 L = 150 mm, fv.	13,00 €/ Stück
HTA 38/17 L = 550 mm, fv.	21,00 €/ Stück
HTA 38/17 L = 1000 mm, fv.	29,00 €/ lfdm
<hr/>	
HTA 40/22 L = 100 mm, fv.	13,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 200 mm, fv.	15,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 250 mm, fv.	16,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 150 mm, fv.	17,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 550 mm, fv.	26,00 €/ Stück
HTA 40/22 L = 1000mm, fv.	40,00 €/ lfdm
<hr/>	
HTA 40/25 L = 100 mm, fv.	12,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 200 mm, fv.	13,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 250 mm, fv.	14,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 150 mm, fv.	15,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 550 mm, fv.	22,00 €/ Stück
HTA 40/25 L = 1000 mm, fv.	31,50 €/ lfdm
<hr/>	



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
HTU 60/22/3 AN2 L=3000mm, fv.	27,00 € / lfdm
HTU 60/22/3 AN3 L=3000mm, fv.	35,50 € / lfdm
HTU 60/22/6 AN2 L=3000mm, fv.	39,00 € / lfdm
HTU 60/22/6 AN3 L=3000mm, fv.	49,00 € / lfdm
HMS 25/15 D L = 2500mm, fv.	20,00 € / lfdm

**weiter oder gleichwertige Ankerschienen (z.B. Hilti bzw HZA),
feuerverzinkt und Edelstahl VA, auf Anfrage**

HBT-Bewehrungs-Rückbiegeanschlüsse mit Stahlgehäuse (oder gleichwertig) Rückbiegen der Anschlüsse bauseits, Elementlängen = 1250mm

HBT 55 Typ 1 8/15 L=1250mm	28,00 € / lfdm
HBT 55 Typ 1 10/15 L=1250mm	30,00 € / lfdm
HBT 55 Typ 1 8/20 L=1250mm	26,00 € / lfdm
HBT 55 Typ 1 10/20 L=1250mm	28,00 € / lfdm
HBT 85 Typ 1 8/15 L=1250mm	30,00 € / lfdm
HBT 85 Typ 1 10/15 L=1250mm	32,50 € / lfdm
HBT 85 Typ 1 8/20 L=1250mm	27,50 € / lfdm
HBT 85 Typ 1 10/20 L=1250mm	29,50 € / lfdm
HBT 120 Typ 5 8/15 L=1250mm	43,00 € / lfdm
HBT 120 Typ 5 10/15 L=1250mm	53,00 € / lfdm
HBT 120 Typ 5 8/20 L=1250mm	39,50 € / lfdm
HBT 120 Typ 5 10/20 L=1250mm	44,00 € / lfdm
HBT 190 Typ 5 8/15 L=1250mm	48,00 € / lfdm
HBT 190 Typ 5 10/15 L=1250mm	58,00 € / lfdm
HBT 190 Typ 5 8/20 L=1250mm	44,50 € / lfdm
HBT 190 Typ 5 10/20 L=1250mm	52,00 € / lfdm

weitere oder gleichwertige Rückbiegeanschlüsse, auf Anfrage

Verbindungsschienen (für z.B. Aufzugschachtwände), incl. liefern und einbauen

Verbindungsschienen Typ 84 VS 400805	29,00 € / lfdm
Verbindungsschienen Typ 84 PDS 700905	36,50 € / lfdm
Verbindungsschienen Typ VS JSI	48,50 € / lfdm

weitere oder gleichwertige Verbindungsschienen, auf Anfrage



Zusatz- und Nebenleistungen für Betonfertigteile

Leistung

Preis / Einheit

Für bauseits gelieferte Einbauteile, nur Einbau

z.B. HTA-Schienen 18,50€/Stück

z.B. Deckendosen 18,50€/Stück

Montagehülsen bzw. Traganker 12,50€/Stück

Für bauseits gelieferte Einbauteile übernehmen wir **keine** Haftung,

(Für Maßhaltigkeit oder Gewichtangaben o.ä.)



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
1. Schalung	
Schalkanten sind konisch, gefast, glatt oder schalrauh, jedoch nicht in Sichtbeton; Nacharbeiten sind bei erhöhten Anforderungen nicht auszuschließen. Im Element verbleibende Schalmaterialien sind kostenlos bauseits zu entfernen. Öffnungen unter 2,5 qm werden gem. VOB vermessen.	
Wandschlitz einseitig b= bis 0,40m	23,00 €/ lfdm
Aussparungen einseitig bis 1 m ²	35,00 €/ Stück
Aussparungen einseitig bis 2,50 m ²	55,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 0,25 m ²	25,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 0,50m ²	50,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 1,00m ²	75,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 2,5 m ²	150,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast bis 5 m ²	215,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast rund bis 0,25m	50,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast rund > 0,25 bis 0,50m	75,00 €/ Stück
Aussparungen doppelseitig ungefast rund bis 1,00m	110,00 €/ Stück
Holz/Leibungsschalung ungefast Wandstärke <=24cm (Aussteifung bauseits)	22,00 €/ lfdm
Holz/Leibungsrahmen ungefast Wandstärke >24cm (Aussteifung bauseits)	28,00 €/ lfdm
Schräge Abschalungen (Schrägschnitt) ungefast nicht rechtwinklig je Schale	15,70 €/ lfdm
Runde Abstellungen u. Ausklinkungen (Ausführung als Vieleck) je Schale	37,00 €/ lfdm
Kanten auf Gehrung, ungefast, je Schale	11,80 €/ lfdm
Zulage für gefaste Kanten (nur nach Rücksprache möglich)	7,90 €/ lfdm
Elementgröße < 5 m ² (bedingt durch Krantragkraft und/oder Konstruktion.)	9,90 €/ m ²
Elementgröße >5 m ² - <7 m ² (bedingt durch Krantragkraft und/oder Konstruktion.)	5,50 €/ m ²
Elementgröße >7 m ² - <10 m ² (bedingt durch Krantragkraft und/oder Konstruktion.)	5,00 €/ m ²
Elemente als Aufzugschachtwand (zuzüglich Zulage Wandgröße)	6,90 €/ m ²
Wandhöhe <= 2,00m, >1,50m	2,60 €/ m ²
Wandhöhe <=1,50m, >1,00m	9,50 €/ m ²
Wandhöhe <= 1,00m	15,50 €/ m ²
Wandhöhe > 3,00m bis 8,00m	3,90 €/ m ²
Wandhöhe > 8,00m	8,10 €/ m ²
abweichende Wandstärken <20cm, >36,5cm u. Standartwanddicken	4,95 €/ m ²
Schalenersatz/Deckenaufkantung Höhenunterschied der Schalen <=1,00m	8,10 €/ lfdm



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
2. Beton	
Standart C25/30, Elementdicke 5cm, nomC bis 1,5cm)	
Zulage d > 0,5cm je Wandschale	0,95 €/ m ²
Zulage Betonfestigkeitsklasse C30/37 je Wandschale	1,00 €/ m ²
Zulage Betonfestigkeitsklasse C35/45 je Wandschale	1,50 €/ m ²
Zulage WU-Beton je Schale	1,20 €/ m ²
Weitere Betonfestigkeitsklassen auf Anfrage	
3. Bewehrung	
Bügel-Körbe werkseitig eingebaut (Zulage zum Stahlpreis)	0,95 €/ kg
Einzel-Körbe werkseitig eingebaut (Zulage zum Stahlpreis)	1,70 €/ kg
Querkraftgitterträger/Schubträger werkseitig eingebaut (Zulage zum Gitterträgerpreis)	0,95 €/ kg
Fugen u. Eckbewehrung lose mitliefern, (nur wenn ladetechnisch möglich) Zulage zum Stahlpreis	1,10 €/ kg
Haltebügel für vertikales Fugenblech liefern u. einbauen (nur auf Anfrage)	2,50 €/ Stück
Montage- u. Transportanker liefern und einbauen, (mind. 2 Stück je Element erforderlich)	10,20 €/ Stück
4. Einbauteile (liefern und einbauen)	
Montagehülse Quicky 12, Kunststoff oder gleichwertig (mindestens 2 Stück je Element erforderlich)	7,50 €/ Stück
Ecksicherung Quicky 8 Kunststoff oder gleichwertig (ca. 8 Stück je Ecke erforderlich), nur auf Anfrage	3,90 €/ Stück
Rüsthülse f. Aufzugschachtelemente (Standart 31/31 Kunststoff)	10,50 €/ Stück
5. Material von Ankerschienen/Bewehrungsanschlüssen z.B. Halfen oder gleichartiger Produkte wird gemäß Herstellerliste zzgl. TZ u. Fixlängenzulage abgerechnet.	
Ankerschienen <= 1,00m Halfen oder gleichartige Produkte nur einbauen	12,50 €/ Stück
Ankerschienen > 1,00m Halfen oder gleichartige Produkte nur einbauen	9,90 €/ lfdm
Bauseits gelieferte Ankerschienen, nur Einbau	28,00 €/ lfdm
Rückbiegeanschlüsse z.B. Halfen HBT oder gleichartiges Produkt nur einbauen	13,00 €/ lfdm
6. Material Fensterleibungsrahmen wird gem. Herstellerpreisliste abgerechnet.	
Fensterleibungsrahmen MEA/ACO nur einbauen	35,00 €/ Stück
Bauseits gelieferte Fensterleibungsrahmen nur einbauen	49,00 €/ Stück
7. Rohrdurchführungen liefern und einbauen.	
PVC-KG-Rohr in Wandstärke ohne Muffe <= Durchmesser 200mm	32,00 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke ohne Muffe <= Durchmesser 300mm	36,00 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit eins. Muffe <= Durchmesser 200mm	81,00 €/ Stück



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit eins. Muffe <= Durchmesser 300mm	103,00 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit Doppelmuffe (Stelzer/Kraso) <= Durchmesser 100mm	50,35 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit Doppelmuffe (Stelzer/Kraso) <= Durchmesser 150mm	60,95 €/ Stück
PVC-KG-Rohr in Wandstärke mit Doppelmuffe (Stelzer/Kraso) <= Durchmesser 200mm	75,10 €/ Stück
Faserzementfutterrohr Doyma Curaflex 3000 oder gleichwertig bis DN 80mm	104,50 €/ Stück
Faserzementfutterrohr Doyma Curaflex 3000 oder gleichwertig bis DN 100mm	129,70 €/ Stück
Faserzementfutterrohr Doyma Curaflex 3000 oder gleichwertig bis DN 125mm	147,00 €/ Stück
Faserzementfutterrohr Doyma Curaflex 3000 oder gleichwertig bis DN 150mm	161,20 €/ Stück
Faserzementfutterrohr Doyma Curaflex 3000 oder gleichwertig bis DN 200mm	176,90 €/ Stück
Bauseits gelieferte Rohrdurchführung, nur Einbau	35,00 €/ Stück
Bauseits gelieferte Mehrsparteneinführung, nur Einbau	65,00 €/ Stück
8. Elektroartikel	
Elektrodose Typ Spelsberg U71 oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	8,60 €/ Stück
Rohrkrümmer 30° liefern und einbauen	6,90 €/ Stück
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 20mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	13,80 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 25mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	16,25 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 30mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	20,65 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 35mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	28,15 €/ lfdm
Elektroleerrohr Typ YSF-HO EN 40mm oder gleichwertiges Produkt liefern und einbauen	34,95 €/ lfdm
9. Dienstleistungen	
Zulage Planung für Aufzugwände u. Treppenhauswände	8,70 €/ m ²
Nach Planfreigabe des Kunden veranlaßte Planänderungen oder Vorlage neuer Unterlagen oder durch den Kunden veranlaßte Planänderungen ab Index B	85,00 €/ Std.
Zeichnen der Fugen u. Eckbewehrung einschließlich Schneide und Biegeliste (Abrechnung gemäß Wandfläche)	1,85 €/ m ²
Technische Bearbeitung Elektroplanung > 10 Einbauteile je Geschoß (mind. Abrechnung 100m ²)	3,90 €/ m ²
Planpausen/Ausdrucke ab 3. Ausfertigung <DIN A1	4,00 €/ Stück
Technische Bearbeitung, Storno der Produktion nach Erstellung der Verlegepläne	4,50 €/ m ²



Zusatz- und Nebenleistungen Elementwände

<u>Leistung</u>	<u>Preis / Einheit</u>
Technische Bearbeitung, Auftragsmenge $\leq 50\text{m}^2$	75,00 €/ Stück
10. Fracht / Montagehilfsmittel (nicht rabattfähig)	
Mindermenge Frachtausgleich für Touren $< 80\text{m}^2$ /Abrechnung je Tour)	8,35 €/ m^2
LKW Wartezeit über 2 Stunden (Entladezeit je LKW mit 80m^2), Abrechnung je angefangene 15 Minuten	85,00 €/ Std.
Zulage stehende Anlieferung (zzgl. Frachtausgleich für Touren $<80\text{m}^2$)	290,00 €/ Tour
Zulage Anlieferung Motorwagen (zzgl. Frachtausgleich für Touren $<80\text{m}^2$)	180,00 €/ Tour
Zulage Anlieferung Wechselbrückenfahrzeug	119,00 €/ Tour
Zulage TER (Transport/Energie/Rohstoffe)	0,70 €/ m^2
Zulage Ein- und Ausgehende Maut je Tour	38,00 €/ Tour
Verbleib des Stapelrahmens auf der Baustelle (wird bei der Rückgabe gutgeschrieben)	800,00 €/ Stück
Montagepaket (als Beilage zur EW Lieferung), (Schrauben, Unterlegplättchen, Blitzanker/Dübel, Montagewinkel für ca. 15 Elemente).	109,00 €/ Stück

Alle Preise freibleibend und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage von Betonfertigteilen

A. Kaufmännischer Teil



I. Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote der und alle Lieferverträge mit der Lieferantin einschließlich Beratungen und Zusatzleistungen. Ergänzend gelten bei Montageleistungen unsere Besonderen Montagebedingungen. Soweit in den nachstehenden Bedingungen sowie in den Besonderen Montagebedingungen nichts anderes oder Abweichendes bestimmt ist, gilt die VOB in der jeweils neuesten Fassung.

2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gilt in keinem Fall als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers dar.

3. Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung durch die Lieferantin. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen, Abweichungen von den und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.

4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Lieferantin zustande.

5. Das Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben der Lieferantin vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind der Lieferantin sämtliche Unterlagen, soweit sie nicht berechtigterweise benötigt werden, zurückzugeben. Statische Berechnungen werden nur auf Verlangen des Abnehmers und nur gegen besondere Vergütung abgegeben.

6. Soweit im folgenden von „Kaufleuten“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen:

- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer)
- juristische Personen des öffentlichen Rechts und
- öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

II. Herstellung von Liefergegenständen nach Angaben des Abnehmers

7. Sind die Liefergegenstände nach Angaben des Abnehmers anzufertigen, so werden die Konstruktionsunterlagen und Stücklisten anhand der Zeichnungen oder Angaben des Abnehmers erstellt. Für die Arbeiten nach Zeichnung und Berechnung des Bestellers sowie vom Besteller oder Dritten überlassenen statischen Unterlagen übernehmen wir keine Haftung. Wir sind nicht verpflichtet, überlassene Berechnungen und statische Unterlagen auf Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen. Insbesondere sind wir berechtigt, die in uns überlassenen statischen Berechnungen vorgegebene Grundbewehrung bei der Umplanung zugrunde zu legen. Aufmasse auf der Baustelle werden von der Lieferantin nicht genommen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart. Werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu Lasten der Lieferantin.

III. Lieferung und Abladen

8. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk frei Verladen.

9. Ist Lieferung frei Anlieferungsart vereinbart, so obliegt das Abladen dem Abnehmer. Übernehmen wir die Gestaltung eines Autokranes zum Abladen und/oder Montieren der Betonfertigteile, so hat der Abnehmer die Tragkraft des Kranes anzugeben. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Kran zur Durchführung der beabsichtigten Arbeit geeignet ist. Ohne besondere Vereinbarung stellen wir einen Kran mit 45 Tonnen Tragkraft zur

Verfügung. Der Auftraggeber hat die Bodenverhältnisse der Einsatzstelle und/oder der Zufahrtswege, soweit es sich nicht um öffentliche Straßen oder Plätze handelt, insbesondere hinsichtlich ihrer Belastungs- und Befahrungsmöglichkeiten für das konkret eingesetzte Gerät eigenverantwortlich zu überprüfen und dem Lieferanten mitzuteilen. Wir sind nicht verpflichtet, diese Verhältnisse und/oder die Angaben des Abnehmers auf Ihre Richtigkeit zu prüfen. Schäden, die entstehen, weil die Angaben des Abnehmers nicht zutreffend waren, trägt allein der Abnehmer. Im übrigen haften wir für Schäden durch den Kraneinsatz nur, wenn sie uns unverzüglich angezeigt werden. Sofern die Durchführung der Arbeiten von behördlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen abhängig ist, sind diese Genehmigungen vom Abnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Der Abnehmer trägt auch Gebühren und Kosten behördlicher Aufwendungen sowie durch behördliche Auflagen entstehende Kosten.

10. Die Anlieferung schließt eine Entladezeit von höchstens zwei Stunden je Lastzug ein. Wartezeiten oder längere Entladezeiten, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, sind nach dem Stundensatz besonders zu vergüten, der sich aus der Preisliste oder dem anzuwendenden Transporttarif ergibt. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die von der Lieferantin eingesetzten Transportfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 40 to. zu erreichen ist. Etwaige durch das Fehlen dieser Wege entstandenen Schäden oder Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Abnehmers. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Abnehmers den fahrbaren Weg, so haftet der Abnehmer für die hierdurch auftretenden Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu geschehen. Die Anlieferzeit ist schriftlich zu vereinbaren.

11. Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die von der Lieferantin nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

12. Soweit keine bestimmte Versandart vereinbart ist, bestimmt die Lieferantin die Art der Versendung, insbesondere auch die Art des Lieferfahrzeuges. Zu Teillieferungen ist die Lieferantin berechtigt. Bestimmt der Abnehmer eine besondere Versandart, wie z.B. die Anlieferung mit Maschinenwagen, so hat er die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen.

13. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind.

14. Wegen bei der Anlieferung offensichtlicher Schäden (auch Transportschäden) stehen dem Abnehmer Ansprüche gegen die Lieferantin nur dann zu, wenn die Schäden auf dem Empfangsschein unter genauer Positionsangabe, Stückzahl und Abmessungen aufgeführt sind.

IV. Liefertermin und Lieferfristen, Verzug

15. Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischer Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen u.s.w. voraus.

16. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn im Betrieb der Lieferantin oder in einem für sie arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für die Lieferantin unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände oder durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. Die Lieferantin wird den Abnehmer über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren.

Bei vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Abnehmer unzumutbar und sind in diesem Zusammenhang Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann die Lieferantin vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu erklären.

17. Im Falle des Lieferverzuges, kann der Abnehmer der Lieferantin schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Liefergegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Abnehmer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ein Verzugschaden wird nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ersetzt, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht betroffen ist. Gegenüber Kaufleuten im Sinne von Ziff. 6 beschränkt sich der Ersatz des Verzugschadens außerdem für jede vollendete Arbeitswoche der Verspätung auf 0,5% und insgesamt auf maximal 5 % des Wertes der betroffenen (Teil-)lieferung. Bei Lieferzeitüberschreitungen um bis zu einer Stunde sind Schadensersatzansprüche auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Lieferantin haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferzeitverzögerung auf

Umständen beruht, die die Lieferantin oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersagen können (z.B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle u.s.w.). Für den Fall, dass Dritte als Verursacher der Lieferzeitverzögerung in Anspruch genommen werden können, tritt die Lieferantin schon jetzt etwaige Ansprüche an diesen Dritten an den Abnehmer ab.

18. Bestellte Liefergegenstände sind in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach Produktionsfreigabe abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Lieferantin berechtigt, ihre Rechnung zu stellen und Zahlungen zu verlangen. Im übrigen ist die Lieferantin berechtigt, eine Lagergebühr von 0,50 % pro Woche ab der angefangenen fünften Lagerwoche, bezogen auf den Kaufpreis, zu erheben. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Abnahme der Liefergegenstände wird dadurch nicht aufgehoben.

V. Gefahrtragung

19. Bei Versendung auf Verlangen des Abnehmers geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung mit Abschluss der Verladearbeiten oder Übergabe an den Transporteur auf den Abnehmer über. Bei Lieferung frei Anlieferungsart trägt der Lieferant die Gefahr bis dorthin.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

20. Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk frei Verladen.

Erfolgt die Lieferung nach Listenpreisen, so gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Im übrigen wird der Inhalt der von der Lieferantin für die vereinbarten Preise zu erbringenden Leistungen durch die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten näher bestimmt.

21. Transportanker und Unterleghölzer sowie Verladematerialien werden berechnet. Sie werden dem Käufer wieder gutgeschrieben, soweit er sie der Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.

22. Bei Änderungen der dem Vertragsschluss zugrunde liegenden Verhältnisse hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich der Lohn-, Material- und sonstigen Kostensteigerungen, wenn die Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

23. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich widersprochen wird. Die Lieferantin wird hierauf in den Rechnungen jeweils gesondert hinweisen.

24. Die Lieferantin ist berechtigt, nach ihrer Wahl jeweils die getätigten Lieferungen oder planabschnittsweise gesondert abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt. Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen gelten erst mit Eingang bei der Lieferantin als erfolgt. Sofern der Besteller keine eindeutigen Zahlungsbestimmungen trifft, ist die Lieferantin berechtigt, die Verrechnung der Zahlung nach ihrem freien Ermessen vorzunehmen.

25. Wechselzahlungen werden nicht akzeptiert. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

26. Sämtliche offen stehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät, er seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahren mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

27. Die Lieferantin ist berechtigt, von Kaufleuten i.S. von Ziff. 6 vom Fälligkeitstag an und von anderen Abnehmern ab Verzug, Zinsen in Höhe der von ihr selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen; die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Abweichend von § 284 Abs. 3 BGB tritt im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten i.S. von Ziff. 6 Verzug auch bereits durch die Mahnung einer fälligen Forderung vor Ablauf von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung und deren Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer vereinbarten Zahlungsfrist ein.

28. Die Lieferantin ist jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistung entsprechend § 648 a BGB zu verlangen. Ferner ist sie berechtigt dann, wenn der Kunde Rechnungen bei Fälligkeit nicht zahlt, jedenfalls aber bei Zahlungsverzug

des Abnehmers weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

29. Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

30. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ausgeübt werden. Dem Abnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

VII. Sicherungsrechte

31. Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen der Lieferantin gegen den Abnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – bei Zahlungen durch Scheck bis zu deren Einlösung – Eigentum der Lieferantin, auch wenn der Preis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

32. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände bis zum Eigentumsübergang ordnungsgemäß zu verwahren.

33. Der Abnehmer ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermieten oder weiterzuveräußern, sofern die in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Sicherungsrechte wirksam begründet werden.

34. Der Abnehmer tritt bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die die Lieferantin gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, auch alle künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes des Materials mit Rang vor dem Rest ab. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.

35. Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten und erwirbt der Abnehmer hierfür Forderungen, die er für seine Leistungen erhält, so tritt er bereits jetzt diese Ansprüche mit allen Nebenrechten mit Rang vor dem Rest ab, und zwar in Höhe des Werts der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt Entsprechendes für die Saldoforderung. Die Lieferantin nimmt diese Abtretung an.

36. Soweit von der Lieferantin ausdrücklich gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, der Lieferantin die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

37. Die Lieferantin ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderungen des Lieferanten insgesamt um mehr als 20 % übersteigt. Der „Wert der Lieferung“ im Sinne der vorstehenden Vorschriften entspricht dem in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Preis zuzüglich 20 %.

38. Die vorstehend genannten Sicherungsrechte der Lieferantin werden durch Teilzahlungen Dritter an den Abnehmer auf die abgetretenen Ansprüche, auch durch Zahlungen auf Abschlagsrechnungen, nicht berührt. Die Sicherungsrechte setzen sich an dem jeweiligen Restanspruch des Abnehmers nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in voller Höhe fort.

39. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

40. Die Lieferantin übernimmt die Gewähr, dass ihre Lieferung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

41. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt sechs Monate. Bei Lieferung an Abnehmer, die die Liefergegenstände im Rahmen eines Werkvertrages einbauen oder aufstellen, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung zwei Jahre.

42. Unwesentliche Abweichungen von einem Muster, die sich z.B. durch die Verwendung von Naturprodukten ergeben, können nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen. Die Lieferantin übernimmt keine Gewähr für Wolkenfreiheit und Farbgleichheit.

43. Soll der Liefergegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die hierdurch der Lieferantin entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen.

44. Bei ordnungsgemäßer Prüfung im Sinne der §§ 377 ff. HGB müssen erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden, andernfalls entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

45. Andere Mängel sind innerhalb der Verjährungsfrist für die Gewährleistung unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

46. Zur Beseitigung von Mängeln kann die Lieferantin innerhalb einer angemessenen Zeit entweder nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haftet die Lieferantin in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlägen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl oder erfordern sie eine unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer vom Abnehmer gesetzten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Abnehmer Minderung oder Wandlung verlangen.

47. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen hinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz aus Gewährleistung bzw. aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen oder Delikt oder wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagen oder Nichtvornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung u.s.w.) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

48. Fehlt der gelieferten Ware im Zeitpunkt des Gefahrüberganges eine zugesicherte Eigenschaft, so kann der Abnehmer mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ersatz von Mangelfolgeschäden kann er nur verlangen, wenn das Vorhandensein der Eigenschaft schriftlich zugesichert und für den Fall ihres Fehlens eine Haftung für Mangelfolgeschäden schriftlich übernommen worden ist.

49. Im übrigen werden Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus positiver Vertragsverletzung, aus Delikt oder Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z.B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten bzw. Wartungserfordernissen usw.), soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ausgeschlossen. Die Haftung wird weiterhin der Höhe nach beschränkt auf typischer Weise bei Lieferverträgen über Betonfertigteile zu erwartende Schäden.

IX. Übertragung des Liefervertrages

50. Die Lieferantin ist berechtigt, die Lieferverträge ganz oder teilweise auf andere Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen. Eine ausdrückliche Anzeige der Übertragung des Auftrages bedarf es nicht. Diese wird ersetzt durch die tatsächliche Lieferung sowie die Erteilung der Rechnung über die Liefergegenstände. Zahlungen auf derartige Rechnungen erfolgen auch mit befreiender Wirkung gegenüber der Lieferantin. Die Lieferantin haftet in diesem Falle neben den Firmen, auf die die Übertragung erfolgt ist, in gleicher Weise, als hätte sie selbst den Auftrag durchgeführt. Soweit die Geschäftsbedingungen der Firma D+B, Decken- und Betonfertigteile GmbH von anderen Firmen verwendet werden, gilt Entsprechendes.

X. Anwendbares Recht und Vertragssprache

51. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.

52. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht beeinträchtigt.

53. Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

54. Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist Lippstadt.

55. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Scheckforderungen sowie deliktsrechtlichen Ansprüchen wird Lippstadt als Gerichtsstand vereinbart.

56. Lippstadt ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

57. Ist der Sitz der Lieferantin nach Ziff. 55 oder 56 Gerichtsstand, so ist die Lieferantin auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

B. Technischer Teil

I. Allgemeines

Montageleistungen ohne Betonierarbeiten gelten lediglich als erweiterte Lieferverträge, nicht als Bauleistungen im Sinne der VOB. Sofern montiert wird, gelten die Besonderen Montagebedingungen.

II. Montage von Betonfertigteilen

1. Der Einbau von Decken- und Wandplatten und der dazugehörigen Bewehrung hat nach dem Verlege- bzw. Montageplan des Herstellers, dem Zulassungsbescheid des Trägerherstellers sowie den allgemeinen Regeln der Technik zu erfolgen.

Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen Montageunterstützung zu achten. Bei Abweichungen von den Montage- und Konstruktionsplänen ist die Lieferantin von jeglicher Gewährleistung entbunden. Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht Belastungen unterworfen werden, für die sie nicht bemessen wurden.

2. Entsprechendes gilt für den Einbau sonstiger Stahlbetonfertigteile.

3. Zwischenlagerungen, sofern unumgänglich, müssen fachgerecht erfolgen.

III. Abrechnungen

4. Für die Abrechnung sind zunächst die Bestimmungen der Preislisten maßgeblich.

5. Enthalten die Preislisten keine Regelungen gilt folgendes:

a) Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist die Betonfläche zuzüglich der Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird das größte Höhen- und Längenmaß je Wandelement abgerechnet.

b) Im Angebotspreis sind nicht enthalten, soweit nichts anderes vereinbart, die Umplanung, die Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne und evtl. erforderliche Prüfgebühren. Sollten nach Erstellung des Verlege- und Montageplanes und der dazu gehörenden statischen Berechnung Änderungen eintreten, die die Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordert, so sind diese Arbeiten gesondert zu vergüten.

c) Im Angebotspreis sind nicht enthalten die Nachbehandlung, Spachtelung und das Schließen der Fugen und der Montagehülsen.

d) Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände und die Fracht gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekannt gegebene Liefermenge und der ausgeschriebenen Formgebung und Stückzahl der Fertigteilelemente. Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen bei der konstruktiven Bearbeitung oder auf Wunsch des Auftraggebers bzw. der Bauleitung, kann die Lieferantin eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen.

6. Soweit nicht vorstehend etwas anderes beschrieben ist, erfolgt die Abrechnung gemäß VOB.